An die

Eingangsstempel

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 333

Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL)

## „Förderantrag RiWert“

## Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

|  |
| --- |
| Förderkennzeichen(wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt) |
| Titel des Projektes: |
| Antragsteller/Antragstellerin: |

Die nachfolgenden Anlagen sind zusätzlich zum Projektantrag (ausschließlich über das Portal easy-online) und den Unterlagen zur Bonitätsprüfung einzureichen

Bitte beachten Sie, dass wir nur die gemäß diesen Formularen vollständig eingereichten Projektanträge mit allen Anlagen zum Antrag und Unterlagen zur Bonitätsprüfung berücksichtigen können.

Alternativ zum schriftlichen Antrag ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an [boeln@ble.de-mail.de](mailto:boeln@ble.de-mail.de) in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ möglich. Eine Übermittlung mit einer „Standard“- E-Mail ist nicht möglich.

Alle nachfolgend genannten Unterlagen, die fett gedruckt sind, sind vollständig auszufüllen und unterschrieben an uns zurückzuschicken:

### Anlage 1: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

### Anlage 2: De-minimis-Erklärung

### Anlage 3: Bekanntmachung des Projektträgers BLE als Subvention

* Anlage 3a: Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

### Anlage 3b: Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

* **Anlage 3c: Bestätigung der Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen**

### Anlage 4: Eigenerklärung für Antragsteller

### Anlage 5: Merkblatt Evaluierung

**Anlage 1**

**Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger**

**Einleitung**

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (AEUV).

Manche Beihilfen (sogenannte De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

**Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen können die folgenden Verordnungen sein:

* **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 325 vom 24.12.2013, S. 1 ff.)
* **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9–17); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (Amtsblatt der EU Nr. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1 ff.).
* **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 190 vom 28.06-2014, S. 45 ff.)
* **Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114 vom 26.04.2012, S. 8 ff.)

**Bruttosubventionsäquivalent**

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

**De-minimis-Höchstbetrag**

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger zulässigen De-minimis Beihilfen auf einen bestimmten Höchstbetrag innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet. Der Höchstbetrag in drei Steuerjahren beträgt:

* **200.000 Euro** für Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
* **20.000 Euro** für Verordnung (EU) Nr. 1408/2013,
* **30.000 Euro** für Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
* **500.000 Euro** für Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

* Eine Unternehmenseinheit hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
* eine Unternehmenseinheit ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
* eine Unternehmenseinheit ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
* eine Unternehmenseinheit, die Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmenseinheiten, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen (insbesondere für den Agrarbereich/ Fischerei- und Aquakultursektor)

**Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen (insbesondere für den Agrarbereich/ Fischerei- und Aquakultursektor)**

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung und des Fischerei- und Aquakultur-Sektors können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten. Beihilfen nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 717/2014 dürfen hierbei nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden:

* die Beihilfen müssen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können,
* die höheren individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche dürfen nicht überschritten werden.

Beispiel:

Für ein Vorhaben soll eine Agrar-De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Der begünstigte Zuwendungsempfänger hat im laufenden und in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfe erhalten, allerdings 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013; hier liegt der Höchstwert bei 200.000 Euro. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher keine Agrar-De-minimis-Beihilfe in Höhe von 20.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung zulässig, sondern nur in Höhe von 10.000 Euro. Andernfalls würde durch die Kumulierung der Höchstwert von 200.000 Euro für den allgemeinen De-minimis-Bereich überschritten.

**Überprüfung der De-minimis-Bedingungen**

Um sicherzustellen, dass eine De-minimis-Beihilfe den jeweils maximal zulässigen Höchstwert nicht überschreitet, werden bei der Antragstellung anhand der beigefügten Erklärung nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen erhalten hat, und wenn ja, welcher Art, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der jeweilige Höchstbetrag im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

1. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

**Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?**

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission oder anderen Behörden kurzfristig vorgelegt werden kann.

**Anlage 2**

**De-minimis-Erklärung**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Unternehmen / Institution | | Rechtsverbindlich Handelnde/r | |
| Straße Hausnummer | | PLZ, Ort | |
| FKZ, wenn bereits bekannt |  | Kurztitel des Antrags |  |

**A) Zuordnung zu einer De-minimis-Verordnung**

Die „De-minimis“-Erklärung bezieht sich auf die beantragte „De-minimis“-Beihilfe im Sinne

der **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. 12.2013, S. 1ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200.000 € (im Straßentransportsektor 100.000 €) brutto.

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig  ja  nein

**De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich**

**Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9–17); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (Amtsblatt der EU Nr. L 51 I vom 22.02.2019; S. 1. ff.). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf hier in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.

**De-minimis-Verordnung für den Agrarbereich**

**Verordnung (EU) Nr. 717/2014** der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 30.000 € brutto.

**De-minimis-Verordnung für Fischerei- und Aquakultursektor**

**Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1–8). Der Gesamtbetrag dieser De-minimis-Beihilfe, die einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährt wird, darf in drei Steuerjahren 500 000 EUR nicht übersteigen.

**DAWI-De-minimis**

Eine „De-minimis“-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Freistellung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60.000 € ab dem 1.7.2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht werden.

**B) Zuordnung von Mitteln für die „De-minimis“-Erklärung**

Um die „De-minimis“-Erklärung sachgerecht ausfüllen zu können, werden durch die folgenden Fragestellungen notwendige Informationen abgefragt. Bitte füllen Sie das Schreiben in den für Sie zutreffenden Punkten aus und unterschreiben Sie es.

**1** Die Förderung kommt dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation zugute.

* *Konkretisieren Sie die sich ergebenden Alternativen bitte anhand der Punkte 1.1 bis 1.3.*

**1.1** Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen **ausschließlich** dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation zugute.  
*Damit ist auch ausgeschlossen, dass verbundenen oder Partnerunternehmen oder anderweitig mit dem antragstellenden Unternehmen/ der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbünden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.*

* *Füllen Sie bitte in diesem Fall den Abschnitt unter Punkt C aus.*

**1.2** Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen **teilweise** dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation zugute sowie anderen Partnerunternehmen bzw. Partnerorganisationen, die zusammen mit dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation einen als **wirtschaftliche Einheit** zu begreifenden Verbund bilden.  
*Damit ist auch ausgeschlossen, dass weiteren verbundenen oder Partnerunternehmen oder anderweitig mit dem antragstellenden Unternehmen/ der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbünden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.*

* *Füllen Sie bitte in diesem Fall den Abschnitt unter Punkt C aus.*

**1.3** Die finanziellen Mittel für eine Förderung kommen **teilweise** dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation zugute sowie anderen Partnerunternehmen oder Projektbeteiligten, die mit dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation **keinen** als **wirtschaftliche Einheit** zu begreifenden Verbund bilden.  
*Damit ist auch ausgeschlossen, dass verbundenen oder Partnerunternehmen oder anderweitig mit dem antragstellenden Unternehmen/der antragstellenden Organisation verbundenen, als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbünden finanzieller Aufwand ihrerseits aufgrund der Förderung erspart wird.*

Dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation kommen finanzielle Mittel der Förderung in Höhe von

|  |  |
| --- | --- |
|  | Euro zugute. |

Partnerorganisationen, Partnerunternehmen oder Projektbeteiligten, die förderbezogene Kooperationspartner sind und mit dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation **keinen** als wirtschaftliche Einheit zu begreifenden Verbund bilden, kommen finanzielle Mittel der Förderung in folgender Höhe zugute:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Unternehmen/Organisation/Projektbeteiligte (Name, Adresse)** | | | **Fördersumme [EUR]** | **Subventionswert [EUR]** | |
|  | | |  |  | |
|  | | |  |  | |
|  | | |  |  | |
|  |  | Falls weitere Unternehmen / Organisationen, bitte hier ankreuzen und auf einem gesonderten Blatt fortsetzen und dort ebenfalls rechtsverbindlich unterschreiben | | |  |

* *Füllen Sie bitte selbst die beiliegende „De-minimis“-Erklärung aus.*
* *Bitte geben Sie jeweils eine unausgefüllte Kopie der „De-minimis“-Erklärung und dieses Schreibens an die oben genannten Unternehmen bzw. Organisationen weiter. Diese müssen eine Kopie dieses Schreibens und die „De-minimis-Erklärung“ ausfüllen und Ihnen zurücksenden.*

**2** Die Förderung kommt dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation **nicht** zugute. Sie ersetzt auch nicht Mittel, die von dem antragstellenden Unternehmen bzw. der antragstellenden Organisation für Dritte bereitgestellt würden. Die Förderung kommt folgenden Unternehmen bzw. Organisationen zugute:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Unternehmen/Organisation (Name, Adresse)** | | | **Fördersumme [EUR]** | **Subventionswert [EUR]** | |
|  | | |  |  | |
|  | | |  |  | |
|  | | |  |  | |
|  |  | Falls weitere Unternehmen / Organisationen, bitte hier ankreuzen und auf einem gesonderten Blatt fortsetzen und dort ebenfalls rechtsverbindlich unterschreiben | | |  |

* *Bitte geben Sie jeweils eine unausgefüllte Kopie der „De-minimis“-Erklärung und dieses Schreibens an die Unternehmen bzw. Organisationen weiter, denen die Förderung zugutekommt. Diese oben genannten Unternehmen bzw. Organisationen müssen eine Kopie dieses Schreibens und die „De-minimis-Erklärung“ ausfüllen und Ihnen zurücksenden.*

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) (SubvG)sind und dass unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r) /Firmenstempel

**Hinweis:** Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der zuständigen Stelle der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stelle richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3, 4 BDSG)

**C) Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe**

**(Bei einem Antrag, der Maßnahmen, die mehreren Unternehmen oder Organisationen zugutekommen enthält, ist die Anlage von jedem beteiligten Unternehmen oder Organisation auszufüllen.)**

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden. „De-minimis“-Beihilfen sind vom Zuwendungsgeber als solche bezeichnet worden.

In Betracht kommen De-minimis-Beihilfen nach den folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (bis Ende 2013 gültige Agrar-De-minimis-Verordnung), Kürzel der De-minimis-Verordnung für die folgenden Tabellen: A

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), Kürzel der De-minimis-Verordnung für die folgenden Tabellen: G

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Verordnung für Fischerei- und Aquakultursektor), Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bis Ende 2013 gültige Fischerei-De-minimis-Verordnung) Kürzel der De-minimis-Verordnung für die folgenden Tabellen: F und

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis), Kürzel der De-minimis-Verordnung für die folgenden Tabellen: D

Mir/Uns wurden im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen beiden Steuerjahren

  keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen

  folgende weitere „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der oben genannten Verordnungen **gewährt**:[[1]](#footnote-1)\*

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Datum des Bewilligungs-bescheids** | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber) | Förderkennzeichen / Aktenzeichen | **Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.)** | **Kürzel der De-minimis-Verordnung** | **Fördersumme [EUR]** | **Subventionswert /Bruttosubventionsäquivalent [EUR]** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **G****esamtbetrag:** | | | | |  |  |

Außerdem habe ich/haben wir

  keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen

  folgende weitere „De-minimis“-Beihilfen

**beantragt**, die noch nicht bewilligt wurden:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Förderkennzeichen / Aktenzeichen | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber) | Förderkennzeichen / Aktenzeichen | **Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.)** | **Kürzel der De-minimis-Verordnung** | **Fördersumme [EUR]** | **Subventionswert /Bruttosubventionsäquivalent [EUR]** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamtbetrag:** | | | | |  |  |

Die hier beantragte „De-minimis“-Beihilfe wird

  **nicht** mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

  mit folgender Beihilfe/folgenden Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen **kumuliert**:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Datum des Bewilligungs-bescheids** | Zuwendungsgeber (Beihilfegeber) | Förderkennzeichen / Aktenzeichen | **Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.)** | **Kürzel der De-minimis-Verordnung** | **Fördersumme [EUR]** | **Subventionswert /Bruttosubventionsäquivalent [EUR]** |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamtbetrag:** | | | | |  |  |

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) (SubvG)sind und dass unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der zuständigen Stelle in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitzuteilen, sofern sie mir vor Zusage der hier beantragten Förderung bekannt werden.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r) /Firmenstempel

**Hinweis:** Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von zuständigen Stelle in der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stelle richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesem vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3, 4 BDSG).

**Anlage 3:**

**Bekanntmachung des Projektträgers BLE Bundeszuwendungen als Subvention i.S.v. § 264 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Förderung ihres Vorhabens durch eine Zuwendung setzt die positive Prüfung Ihres Antrags voraus.

Eine solche Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Wir weisen Sie deshalb auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hin. Die Einzelheiten der strafrechtlichen Regelung bitten wir der Anlagen 4a und 4b zu entnehmen.

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes haben wir Ihnen die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die

1. nach dem Subventionszweck (Zweckbestimmung des Titels im Bundeshaushaltsplan),

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention (Zuwendung) oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese subventionserheblichen Tatsachen sind in der Anlage 4a aufgeführt.

Nach den uns bindenden Vorschriften sind wir gehalten, vor Bewilligung einer Zuwendung Ihre Zusicherung einzuholen, dass Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind. Wir bitten daher, die beigefügte Bestätigung (Anlage 4c) rechtsverbindlich zu unterzeichnen, bei juristischen Personen durch das vertretungsberechtigte Organ, und gemeinsam mit Ihrem Antrag auf Zuwendung beim Projektträger BLE der Geschäftstelle BÖLN einzureichen. Soweit die in Anlage 3a aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen für den vorliegenden Förderantrag nicht zutreffen, bitten wir Sie, die entsprechenden Angaben in Ihrem Förderantrag auszulassen. Eine Streichung von aufgeführten Angaben in der Anlage 3a ist nicht möglich und entspricht dem Nichtvorliegen einer unterschriebenen Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass ein Straftatbestand nach §264 des Strafgesetzbuchs nur dann vorliegt, wenn Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder nicht gemacht wurden. Falls Sie noch Bemerkungen haben oder später Ihre Angaben im Antrag ändern oder ergänzen wollen, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

**Anlage 3a**

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen**

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

a) zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:

- Höhe der beantragten Fördersumme

- Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben

- Höhe und Berechnung der Förderquote

- beantragter Förderzeitraum

- Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt

- Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r

- Angabe, ob eine doppelte kaufmännische Buchführung vorhanden ist

- Angabe, ob eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vorhanden ist

- Rechtsform des/der Antragsteller(s)/(in)

- Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.

- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung

- Tatsächliche Angaben zu bestehenden Verträgen (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben

- Name des Zahlungsempfängers

- Bankverbindung des Zahlungsempfängers

- Bezeichnung als Ausbildungsbetrieb gem. Berufsbildungsgesetz (BBIG)/ Handwerksordnung (HwO)

- Zahl der Auszubildenden

- Benennung/Namen der Auftragnehmer

- Höhe der Auftragssummen, Art der Leistung und Art der Auftragnehmer (Hochschule/ Großforschungseinrichtung/ Industrieunternehmen, welches kein KMU ist)

- Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben handelt

- Mitteilung, ob bei allen anderen beim/bei der Antragsteller(in) geförderten Vorhaben pauschaliert abgerechnet wird

- Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr mit Angabe des Bezugsjahres

- Anzahl der Beschäftigten im letzten Geschäftsjahr

- Mitteilung, ob sich der /die Antragsteller(in) zu 50% oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet und weitere Angaben zum ausländischen Mehrheitsbesitz

- Angaben zu Einzelkosten, Gemeinkosten, Summen der Gesamtvorkalkulationspositionen

- Angaben zu Personalausgaben, Angabe der Personenmonate, die auf die einzelnen Beschäftigtengruppen des TVöD/TV-L entfallen

- Angaben zu den sächlichen Verwaltungsausgaben: Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall, Mieten, Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur

- Höhe der Mittel Dritter / Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben

- Wahl der pauschalierten Abrechnung i.S. von Nr. 5.6 NKBF98 - Gesamtvorhabenziel

- Bezug und Beitrag des Vorhabens zu den jeweils einschlägigen förderpolitischen Zielen

- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik

- Angaben zu bisherigen Arbeiten

- Arbeitsplanung mit vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung

- Angaben zum Innovationsgehalt

- Angaben zur Ergebnisverwertung

- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten

- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten - Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit

- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten

- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung

- Angaben zum wirtschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Risiko

- Balkenplan, Strukturplan, Netzplan, Zeichnungen und Skizzen

- Angaben über förderfähige Kosten und die Zuordnung zur Art der Forschung gemäß des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006

- Benennung als Kleinstunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition

- KMU Erklärung gem. Muster der EU Kommission

- Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

- Angabe, dass die nach Abzug des Personals für das FuE-Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen sicherstellen kann

- Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 USTG nicht berechtigt ist/zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist.

- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird

-Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird.

- Bestätigung, dass das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde/ist/wird, Angabe der Höhe der diesbezüglichen öffentlichen Mittel in €.

- Angaben über Ergänzung und Abgrenzung zu anderen Vorhaben auf EU-Ebene

- Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).

- Angaben, dass der Umsatz des Unternehmens im angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung steht

- Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen

- Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten

- Mitteilung, dass der Förderantrag für den wirtschaftlichen/nicht wirtschaftlichen Bereich einer Forschungseinrichtung gestellt wird.

- Bestätigung, dass bzgl. im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)/(in) oder sonstigen natürlichen Personen, diese entsprechend den Datenschutzhinweisen auf Seite AZK 5 informiert und deren Einverständnis eingeholt wurde.

- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Personalkosten: Personalkategorien, Personalqualifikationen, vorkalkulierter Personaleinsatz, Stunden-/Tages-/Monats-Sätze pro Personalkategorie, Höhe der Einzelkosten, Höhe der Gemeinkosten.

- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Reisekosten: Anzahl der Inlandsreisen, Anzahl der innereuropäischen Auslandsreisen und außereuropäischen Auslandsreisen; Reiseziel, Reisezweck, Reisedauer der Reisen sowie Anzahl der teilnehmenden Personen.

- Tatsächliche Angaben zu Anlagen: Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis/Herstellkosten, Abschreibungsdauer, Nutzungsdauer im Vorhaben, Abschreibungsbetrag in der Vorhabenlaufzeit.

- Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge

- Angaben zu Umstrukturierungsbeihilfen

- Angaben bei vorausgegangenen Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMEL, dass diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt wurden, ordnungsgemäße Verwendungsnachweise erbracht wurden und der Verwertungspflicht nachgekommen wurde

b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antragsformular AZK/AZA/AZV in den folgenden Feldern getätigten, tatsächlichen Angaben:

- AZK/AZA/AZV Feld 0110 (Name des Antragstellers)

- AZK/AZA/AZV Feld 0210 (Ausführende Stelle)

- AZK/AZA/AZV Feld 0310 (Rechtsform des Antragstellers)

- AZK/AZA/AZV Felder 0340 ff. (Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)

- AZK/AZA/AZV Felder 0610, 0621 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Stellen),

c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragsstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben.

1. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der BLE bei der Durchführung des FE-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Meilensteinberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen

- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen

- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, FuE-Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten, Bestätigungen zur Weiterverwendung von Gegenständen, Bestätigungen der Übersendung von Berichten und Veröffentlichungen an die TIB in Hannover

- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Ersuchen zur Zustimmung zu Reisetätigkeiten, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen

- tatsächliche Angaben in Informationen bzgl. Patenanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen

- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen

- tatsächliche Angaben zu Veräußerungen von Schutzrechten

- tatsächliche Angaben zu Verträgen mit Dritten im In- oder Ausland, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben

- tatsächliche Angaben bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile

- tatsächliche Angaben zu Änderungen bzw. Abweichungen von Verwendungszweck, Arbeitsprogramm und Verwertungsplan

- tatsächliche Angaben zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Zuwendungszweckes

- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren

- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung

- tatsächliche Angaben zu der Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen

- tatsächliche Angaben zur ausschließlichen Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechten an Dritte oder Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechte an Dritte mit Sitz im Ausland

- tatsächliche Angaben zur Inanspruchnahme von Arbeitnehmer-Erfindungen

- tatsächliche Angaben zu Einnahmen aus der Verwertung des Arbeitsergebnisses

- tatsächliche Angaben in Nachweisen zur Verwertung der Vorhabenergebnisse

- tatsächliche Angaben im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung

- tatsächliche Angaben in Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes.

1. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

**Anlage 3b**

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz**

1. **Strafgesetzbuch**

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

**B) Subventionsgesetz**

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich, Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen.

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

**Anlage 3c**

**Bestätigung der Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen**

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage 4a Ihres genannten Schreibens aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. 1-2 der Anlage 4a Ihres Schreibens aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1 – 2 der Anlage 4b Ihres Schreibens habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r) /Firmenstempel

**Anlage 4**

**An**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 333

Bundesprogramm Ökologischer Landbau

und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

## EIGENERKLÄRUNG

1. Wir erklären hiermit, dass über unser Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren weder beantragt noch eröffnet worden ist und auch keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben hat.
2. Mein/unser Unternehmen/Verein befindet sich nicht in Liquidation.
3. Ich/wir haben nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben wurden und werden ordnungs­gemäß beim zuständigen Finanzamt:  
    \_\_\_     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

unter der Steuernummer:\_\_\_\_\_     \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

erfüllt.

1. Den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeits­losenversicherung) bin ich/sind wir nachgekommen und werde ich/werden wir weiter­hin nachkommen.
2. Im Falle einer entsprechenden Verpflichtung bin ich/sind wir bei der Berufsgenossen­schaft oder einer evtl. bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Handwerkskammer, IHK usw.) angemeldet.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r) /Firmenstempel

**Anlage 5**

**Merkblatt: Evaluierung**

## **Einleitung**

Alle im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Projekte müssen evaluiert werden. Dies ist Teil des projektinternen als auch des übergeordneten Qualitätsmanagements des Bundesprogramms.

Eine Evaluierung eines geförderten Projekts muss während des Ablaufs und abschließend erfolgen. Unter Evaluierung wird in diesem Zusammenhang die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erreichung der zuvor im Antrag definierten Ziele verstanden.

Die Durchführung der Evaluierung kann sowohl projektintern (Selbstevaluation) durchgeführt werden, als auch durch den Projektverantwortlichen extern vergeben werden. In beiden Fällen ist ein detaillierter Evaluierungsplan über die Art und Weise der Evaluierung und der Dokumentation zusammen mit dem Projektantrag einzureichen. Dieser muss den unten aufgeführten Mindestanforderungen einer Evaluierungentsprechen. Der nach Projektende anzufertigende Evaluierungsbericht (ggf. inklusive Aufbereitung und Auswertung von Umfragematerial) ist Bestandteil des einzureichenden Abschlussberichts im Verwendungsnachweis.

**Mindestanforderungen einer Evaluierung**

1. **Definition des Projektziels**

*(Was soll erreicht werden?)*

1. **Definition der Hauptindikatoren des Projektziels**

*(Wie kann das Erreichen des Projektziels gemessen werden?)*

1. **Definition von Teilindikatoren für bestimmte Aktivitäten (bspw. Projektbausteine, Meilensteine) innerhalb des Projekts**

Innerhalb der Evaluierung sollte auf folgende Aktivitäten eingegangen werden, sofern diese für das Projekt relevant waren. Mögliche Indikatoren sind in kursiver Schrift als Hilfestellung angegeben. Weitere Aktivitäten können der Evaluierung selbstständig hinzugefügt werden, sofern diese zur Erfolgskontrolle beitragen. Zur Evaluierung können qualitative und quantitative Methoden verwendet werden.

1. **Schaffung einer projektgebundenen Koordinationsstelle**

* Planungsgemäße Einstellung sowie Beschäftigungszeitraum der Wertschöpfungskettenmanagerin bzw. des Wertschöpfungskettenmanagers
* Vernetzung der Akteure

*Anzahl Vernetzungsmöglichkeiten (Veranstaltungen, Gespräche, Projektvorstellungen)*

* Bereitstellung eines zielführenden Informationsangebotes und Wissenstransfers

*Wird die Wertschöpfungskette (WSK) in der Region (Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Verbraucherinnen und Verbraucher) wahrgenommen (z.B. Presse- und Fachberichte über die WSK)*

*Feststellen, Kommunizieren und Anpassen von Best-Practice-Beispielen*

*Entwicklung eines Leitfadens*

*Bildung von Arbeitskreisen*

* Aufbau und Ausbau der Wertschöpfungskette

*Minimierung von Absatz- und Bezugsengpässe*

*Beseitigung von Unsicherheiten und Hemmnissen in der Kooperation*

*Anzahl neuer Wertschöpfungskettenpartnerschaften*

*Anzahl neuer Produkte*

*Verbesserter Zugang zu (bestimmten) Bio-Lebensmitteln auf dem Markt*

1. **Weiterbildung, Fortbildung und Beratung**

sowie

1. **Der Vernetzung dienenden Initialveranstaltungen**

* *Anzahl durchgeführter Veranstaltungen*
* *Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungen/Weiterbildungen und Beratungen oder der Initialveranstaltung(en) für WSK Akteure und ggf. Feedback*
* *Auswirkungen der Erkenntnisse aus der Weiterbildung oder der Initial-veranstaltung(en) auf die Projektarbeit*
* *Anzahl der anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer*
* *Vertretene Wertschöpfungskettenstufen*
* *Gemeinsam angestoßene Initiativen*
* *Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an konkreten Maßnahmen zur Fortführung der Vernetzung interessiert sind*

1. \* Dass es sich bei einer Ihnen gewährten Beihilfe um eine „De-minimis“-Förderung handelt erkennen Sie daran, dass sie im Bescheid der bewilligenden Behörde als solche bezeichnet wird. [↑](#footnote-ref-1)